

Gesellschaftsvertrag der Social Science Works gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1

Die Social Science Works gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die eigenständige Durchführung von sozialwissenschaftlicher Forschung und die Formulierung von Kommentaren über die akademischen Forschungs- und Bildungspraxis innerhalb der Sozialwissenschaften. Die Studien und Kommentare werden veröffentlicht in Fachzeitschriften, Büchern, Zeitungen und auf der eigenen Webseite www.socialscienceworks.org.
- Seminare/Schulungen/Fortbildungen zur inhaltlich und ethisch korrekten Anwendung und Interpretation bestehender Sozialforschung.
- Begutachtung bestehender Sozialforschung für andere gemeinnützige Organisationen.
- Die eigenständige Begutachtung bestehender Sozialforschung zu wichtigen Fragen des politischen und sozialen Lebens für eine breite Öffentlichkeit.
- Sozialwissenschaftliche Forschung für andere gemeinnützige Organisationen und für Verwaltungen/Regierungen innerhalb der EU.
- Projekte, Workshops und Seminarreihen in den Bereichen der politischen Bildung, der interkulturellen Integration und Toleranz und/oder der demokratischen und zivilgesellschaftlichen Teilnahme, die auf interdisziplinären Erkenntnissen der Sozialwissenschaften und Philosophie basieren.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Liquidation

1. Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein förmlicher Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.
2. Die Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt hat. Die Liquidatoren können Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zunächst zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Amnesty International, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.
6. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt entsprechend Absatz 3.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 7 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1000 Euro. Auf das Stammkapital übernehmen :

Hans Blokland einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).

Nils Wadt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 150 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2).

Sarah Coughlan einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 350 Euro (Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind bar und sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
2. Sind mindestens zwei Geschäftsführer bestellt, soll die Gesellschafterversammlung daraus mindestens einen Geschäftsführer benennen, der für den administrativen Bereich und einen, der für den wissenschaftlichen Bereich verantwortlich ist.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
4. Der Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses einzuberufen ist, beschließt über dessen Feststellung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer.

4. Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von 65% der abgegebenen Stimmen zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von wenigstens 65% Prozent der abgegebenen Stimmen. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 5 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

§ 12 Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 13 Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuschneiden, wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinem Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 14 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuschneiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu

benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, oder an denen die Gesellschafter kollektiv beteiligt sind. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 1000 Euro von der Gesellschaft getragen. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.